

Vorwort.

Mit dem vorliegenden dritten Bande ist die neue Auflage des Preussischen Staatsrechtes vollendet. Wenn es die einzige größere Bearbeitung des Gegenstandes überhaupt bildet, die in den letzten dreißig Jahren abgeschlossen erschienen ist, so erscheint damit schon die ältere Frage des Bedürfnisses erledigt. Es sachlich zu befriedigen war unter dem Programme „Volkrecht, nicht Juristenrecht“ nur möglich, wenn wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes sich mit Gemeinverständlichkeit der Darstellung vereinigten.

Diese Gesichtspunkte sind auch bei dem dritten Bande festgehalten worden. Die Fälle des Stoffes, der in den Einzelgebieten der Verwaltung uns entgegentritt, wird den dritten Band vorwiegend als Nachschlagewerk in allen Räten des Lebens erscheinen lassen, wo die Interessentkreise des einzelnen und der staatlichen Verwaltung sich schneiden. Um hier einen zuverlässigen Ratgeber zu schaffen, bedurfte es einer ausgiebigen Berücksichtigung dessen, was an Literatur, Ministerialerlassen und Entscheidungen vorhanden ist. Freilich nicht alles konnte Aufnahme finden. Insbesondere bei den Entscheidungen war eine gewisse Beschränkung geboten. Wenn dieses oder jenes nicht berücksichtigt worden ist, so bitte ich daraus nicht zu schließen, daß es mir unbekannt geblieben wäre. Die Sichtung ist sehr sorgfältig erfolgt, und die meiste Mühe hat das verursacht, was nicht aufgenommen worden ist.

Wäge der neue Band dieselbe freundliche Aufnahme finden wie die vorhergehenden und damit auch das abgeschlossene Preussische Staatsrecht.

Berlin, Weihnachten 1913.

Conrad Bornhak.